

Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde

Stadt Osterwieck

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Verunreinigungen, Ruhestörenden Lärm, Tierhaltungen, Anpflanzungen, offene Feuer im Freien, **Feuerwerke, beim Betreten von Eisflächen und durch mangelhafte Hausnummerierungen und öffentliche Veranstaltungen**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183 Ber. S.380) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 02.11.2023 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) **Straßen:**
Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreife;
- a) **Fahrbahnen:**
Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

- b) Gehwege:
Diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge;
- c) Radwege:
Diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- d) Gemeinsame Rad-und Gehwege:
Diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- f) Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze, Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätzen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen;
- g) Gewässer:
Alle im Gemeindegebrauch stehenden natürlich fließenden sowie stehenden und künstlichen Gewässer wie Flüsse, Bäche, Teiche, Seen, geflutete Kies-und Tongruben, Der Gemeindegebrauch richtet sich nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
- h) Eisflächen:
Sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen dieser Gewässer;
- i) Luftraum:
Der Luftraum über dem Straßenkörper, ist der mit Luft gefüllte Raum über der Erde (Lichtraumprofil);
- j) Offene Feuer:
Offene Feuer sind Feuer, die im Freien und außerhalb von Feuerungsanlagen gehalten werden.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Hinweisschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm oder deren Äste, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und –kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen geeignete bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.
- (7) Abfalltonnen, Wertstoffe (z.B. Gelbe Säcke) sowie Sperrmüll sind für die Entsorgung so abzustellen, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege, soweit dies räumlich möglich ist, ein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird. Erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine Abholung durch den Abfallentsorger, sind Gelbe Säcke bzw. Sperrmüll bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beräumen und einer geordneten, abfallrechtlichen Entsorgung zuzuführen.
- (8) Soweit die Straßenreinigungssatzung (gilt nur für den gewidmeten Verkehrsraum) keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,00 m derart und so rechtzeitig von Schnee im

Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Passanten geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

§ 5

Ruhestörender Lärm

- (1) Die geltenden Ruhezeiten entsprechend Anlage 1 zu § 7 der 32.BImSchV. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des §117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Ganztägig die Sonn- und Feiertage
 - b) Werktags die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
- (3) Die Ruhezeiten gelten in den geschlossenen Orten der Stadt Osterwieck
- (4) In dem Absatz 3 genannten Gebiet, sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
 1. Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -3. BimSchv – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren
 2. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren.
 3. Der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren.

(5) Geräte und Maschinen I. S. des §7 Abs. 1 Nr.1 des 32. BimSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensäge, Motorhacken, Beton-und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien an den unter Abs. 2 genannten Tagen und Ruhezeiten nicht betrieben werden.

(6) Die Verbote nach Abs. 4 und 5 gelten nicht

1. Für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. Für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
3. Außerhalb geschlossener Ortschaften und in gewerbe-oder Industriegebieten.
4. Für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 1 b. BImSchv – Sportanlagenlärmschutzverordnung – Anwendung finden.

UA → Vorschlag

§ 6

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung stellt das Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr hörbar ist. Die besonderen Belange in der Tierhaltung der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt (z.B. Schafe, Kühe, Hütehunde u.a.).
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind dazu verpflichtet, ihre Tiere insbesondere Hunde innerhalb der Ortschaft anzuleinen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindertageseinrichtungen fernzuhalten.
- (5) Das Füttern von herrenlosen Katzen verpflichtet zur Übernahme der Tierhalterverantwortung.

- (6) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigung ist der Halter bzw. Gespannführer grundsätzlich zur Säuberung verpflichtet.

Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gelten die Absätze (7) und (8):
Berßel, Bühne, Osterwieck, Schauen, Veltheim und Zilly.

- (7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen zu lassen (Transponderchip oder Tätowierung)
- (8) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Anpflanzung

- (1) Anpflanzungen (Grünwuchs) einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über öffentlichen Straßen nicht eingeengt, die Nutzung der Gehwege und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und – einrichtungen sowie auf Hinweisschilder/Wegweiser nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Wirkung der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf durch Einwuchs in den öffentlichen Bereich nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (3) Anpflanzungen von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (z.B. Sichtbehinderung im Bereich der Sichtdreiecke von Straßenkreuzungen und – einmündungen, Bruch- und Absturzgefahr im öffentlichen Bereich usw.) müssen gesichert oder entfernt werden.
- (4) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen (Straßenoberbau) bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechts dieser Verordnung vor.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern mit einer Grundfläche größer 1 m² sowie das Flämmen ist verboten. Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen bis 1 m Durchmesser sind davon ausgenommen. Es darf nur trockenes naturbelassenes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist es zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
- (2) Traditionsfeuer sind bei der „Stadt Osterwieck“ Ordnungsamt anzuzeigen.
- (3) Feuer müssen ständig beaufsichtigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 9

Feuerwerk

- (1) Begründete Anlässe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II sind insbesondere:
 - (a) Runde Geburtstage
 - (b) Hochzeit
 - (c) Silberne Hochzeit
 - (d) Goldene Hochzeit
 - (e) Jahrestag der Firmen- oder Vereinsgründung ab dem 10. Jahr und weitere Gründungsjubiläen im Abstand von allen 10 oder 25 Jahren
 - (f) Veranstaltungen von Personen, Firmen oder Vereinen mit Volksfestcharakter
 - (g) Zentrale Abiturabschlussfeiern
- (2) Das Abbrennen der pyrotechnischen Erzeugnisse soll im Zeitraum von September bis April um 23.00 Uhr und von Mai bis August um 24.00 Uhr beendet sein

UA → Vorschlag

§ 10

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten
 - (a) Die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - (b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 11

Hausnummer

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorliegern zu dulden.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 12

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft.
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt.

3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
4. § 2 Abs.4 Lichtmaste, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm oder Äste, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und –kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen geeignete bewegliche Gegenstände nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem gesichert hat,
7. § 2 Abs. 7 Abfalltonnen, Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke) sowie Sperrmüll für die Entsorgung so abstellt, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege kein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird, wenn dieses möglich ist; nicht abgeholte gelbe Säcke und Sperrmüll nicht bis zum Eintritt der Dunkelheit beräumt und einer abfallrechtliche Entsorgung zuführt,
8. § 2 Abs. 8 Gehwege, Wege und Plätze in einer Mindestbreite von 1,00 m nicht derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beräumt oder bei Winterglätte bestreut, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage zumutbar erscheinen lässt,
9. § 3 Abs. 1 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Passanten geschädigt oder belästigt werden,
10. § 3 Abs. 2 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt,
11. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt.
12. § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stört.
13. § 6 Abs. 2 Tiere insbesondere Hunde innerhalb der Ortschaft nicht anleint,
14. § 6 Abs. 3 nicht verhindert, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
15. § 6 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindereinrichtungen fernhält,
16. § 6 Abs. 6 nicht verhindert, dass Straßen und Anlagen durch Pferde und Gespannfuhrwerke verunreinigt werden und ggf. diese Verunreinigungen nicht beseitigt,

17. § 6 Abs. 7 seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt.
 18. § 6 Abs. 8 im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen lässt (Transponderchip oder Tätowierung).
 19. § 7 Abs. 1 bis 4 Anpflanzungen (Grünwuchs) auf privaten Grundstücken, die den öffentlichen Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Ver- und Entsorgung sowie den Verkehrsraum über öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen beeinträchtigen, nicht entsprechend der Vorgaben beschneidet, sichert oder entfernt,
 20. § 8 Abs. 1 Lager- und andere offene Feuer mit einer Grundfläche größer als 1 m² anlegt oder flämmt, sowie unzulässige Brennstoffe nutzt und Vorgaben zum Tierschutz (Umstapeln des Abbrennmaterials) nicht beachtet,
 21. § 8 Abs. 4 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt und sie vor dem Verlassen der Feuerstelle ablöscht
 22. § 10 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt
 23. § 10 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
 24. § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 25. § 11 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 26. § 11 Abs. 3 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
 27. § 11 Abs. 4 die alte Hausnummer länger als 6 Monate neben der neuen Hausnummer anbringt.
 28. § 12 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit schriftlich anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis 5.000€ geahndet werden.

§ 15**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Stadt Osterwieck vom 23.09.2010 außer Kraft.

(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Osterwieck, den

Heinemann
Bürgermeister